

Handelsname: einza Mur

Dateiname: ISO / Sicherheitsdatenblätter 2000

Überarbeitet am: 16.05.2005

Druckdatum: 28.07.2005

Seite 1/4

1. Stoff-/Zubereitungs- und Firmenbezeichnung

Angaben zum Produkt

einza Mur

Baugips gem. DIN 1168

Hersteller/Lieferant

einza Lackfabrik GmbH
Rotenhäuser Straße 10
21109 Hamburg

Telefon/Telefax: (0 40) 75 10 07-0 (0 40) 75 10 07-66

Notfallnummer: GIZ-Nord: 05 51 / 192 40 oder 05 51 / 38 31 80

2. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

Chemische Charakterisierung (Stoff)

Calciumsulfat-Halbhydrat mit Zusätzen
Zusätze können sein: Stellmittel (Methylcellulose Verzögerer)
CaSO₄ • ½ H₂O CAS-Nr. 7778-18-9

Gefährliche Inhaltsstoffe keine

Zusätzliche Hinweise

CAS-Nummer	Bezeichnung	Gehalt	MAK TRGS 900
7778-18-9	CaSO ₄	> 85 %	6mg/m ³ (alveolengängige Fraktion)

Calciumsulfat ist nicht kennzeichnungspflichtig gemäß EU-Richtlinien und Gefahrstoffverordnung.

3. Mögliche Gefahren

Gefahrenbezeichnung
nicht zutreffend
Besondere Gefahrenhinweise für Mensch und Umwelt
keine

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

keine besonderen Maßnahmen erforderlich

nach Verschlucken

reichlich Wasser trinken und Arzt konsultieren.

nach Augenkontakt

Bei Berührung mit den Augen gründlich mit viel Wasser spülen.

Handelsname: einZA Mur

Dateiname: ISO / Sicherheitsdatenblätter 2000

Überarbeitet am: 16.05.2005

Druckdatum: 28.07.2005

Seite 2/4

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Geeignete Löschmittel

Alle Löschmittel geeignet, Produkt selbst brennt nicht.
(Löschmittel auf Umgebungsbrand abstimmen)

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel

keine

Besondere Gefährdungen durch den Stoff, seine Verbrennungsprodukte oder entstehende Gase

keine

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung

keine

Zusätzliche Hinweise

Produkt erhärtet in Kontakt mit Wasser.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Verfahren zur Reinigung / Aufnahme

mechanisch aufnehmen, trocken aufnehmen

7. Handhabung und Lagerung

Handhabung

Bei sachgemäßer Verwendung keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Lagerung

Lagerung gemäß VAWs

Gipsdepots gemäß LAI-MusterVwV §5 Abs. 1 Nr.3 BImSchG

VCI-Lagerklasse 13 / nicht brennbarer Feststoff

8. Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstungen

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten

<u>CAS-Nummer</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Grenzwert (TRGS 900)</u>
7778-18-9	CaSO ₄	MAK 6 mg/m ³ (alveolengängige Fraktion)

Persönliche Schutzausrüstung

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen beachten.

Atemschutz

Bei hoher Staubentwicklung wird eine Atemschutzmaske P1 oder FFP1 empfohlen (TRGS 521).

Handelsname: einZA Mur

Dateiname: ISO / Sicherheitsdatenblätter 2000

Überarbeitet am: 16.05.2005

Druckdatum: 28.07.2005

Seite 3/4

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

Form:	Pulver	Farbe:	weiß, beige, gelb, grau
Geruch:	geruchlos	Zustandsänderung:	nicht zutreffend

Thermische Zersetzung von Gips:

in CaSO ₄ und H ₂ O	ab 140°C	(ca. 413 K)
in CaO und SO ₃	ca. 1000°C	(ca. 1273 K)

Dichte:

CaSO₄ x H₂O (x = 0, ½, 2) : 2,31 – 2,97 g/cm³

Schüttdichte:

ca. 0,9 kg/l

Löslichkeit:

ca. 2 g/l

pH-Wert:

im Lieferzustand nicht zutreffend
in wässriger Suspension neutral (pH 7)

Bemerkungen:

Produkt ist nicht brennbar

10. Stabilität und Reaktivität

Zu vermeidende Bedingungen

keine gefährlichen Reaktionen bekannt

Zu vermeidende Stoffe

keine bekannt

Gefährliche Zersetzungsprodukte

keine

11. Angaben zur Toxikologie

Akute Toxizität

nicht toxisch

12. Angaben zur Ökologie

Produkt verhält sich ökologisch unbedenklich.

Handelsname: einZA Mur

Dateiname: ISO / Sicherheitsdatenblätter 2000

Überarbeitet am: 16.05.2005

Druckdatum: 28.07.2005

Seite 4/4

13. Hinweise zur Entsorgung

Bau- und Abbruchabfälle

Verwertung über Bauschutt-Aufbereitungsanlagen
Beseitigung auf Deponien gemäß TA Siedlungsabfall

Abfallschlüssel-Nr. gemäß EAKV	Bezeichnung	Abfallherkunft
17 01 04	Baustoffe auf Gipsbasis	Bau- und Abbruchabfälle
17 07 01	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle	Bau und Abbruch- abfälle

Überwachungsbedürftiger Abfall zur Verwertung / Beseitigung
Vereinfachtes Nachweisverfahren (Entsorgungsnachweis, Übernahmescheinverfahren)

Ungereinigte Verpackung

Sackware oder andere Verpackungen sind optimal zu entleeren und können nach entsprechender Reinigung durch DSD (grüner Punkt), bzw. Interseroh einer Wiederverwertung zugeführt werden.

14. Angaben zum Transport

Kein Gefahrgut im Sinne nationaler und internationaler Transportvorschriften.

15. Vorschriften

Kennzeichnung nach EU-Richtlinien

Zubereitung ist nicht kennzeichnungspflichtig gemäß Richtlinie 88/379/EWG in der Fassung der Veröffentlichung 1999/45/EG (Abl. EG Nr. L200 vom 30.07.1999) für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen.

Nationale Vorschriften

Calciumsulfat ist kein kennzeichnungspflichtiger Stoff gemäß Gefahrstoffverordnung (GefStoffV).

TRGS 900: CaSO₄ MAK = 6 mg/m³ (alveolengängige Fraktion)

Calciumsulfat: Wassergefährdungsklasse WGK 1 (Listenstoff, Kenn-Nr. 325)
VwVwS vom 17.05.1999 (BAnz. 98a vom 29.05.1999)

16. Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse.
Sie beschreiben das Produkt ausschließlich im Hinblick auf Sicherheitserfordernisse und stellen keine Zusicherung von Eigenschaften des beschriebenen Produktes dar.

Sie dürfen weder geändert, noch auf andere Produkte übertragen werden.
Die angegebenen Grenzwerte sind den bei der Erstellung gültigen Listen (z.B. TRGS 900) entnommen.